

Satzung des
Freundeskreis Fördervereins der Rheinschule
(-Freundeskreis Fördervereins der Rheinschule)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. a) Der Verein führt den Namen
„Freundeskreis der Rheinschule e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bobenheim-Roxheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (-01.08. – 31.07.-)
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle und finanzielle Förderung der Rheinschule Bobenheim-Roxheim.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: § 2 Ziffer 1 a - c

- a) Förderung der Ausgestaltung des Unterrichts durch Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Unterrichts- und Ausstattungsmitteln sowie durch den Unterrichtsstoff ergänzende Unternehmungen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- b) Unterstützung von Schülerprojekten und Klassenfahrten der Rheinschule Bobenheim-Roxheim .
- c) Der Verein fördert und pflegt die Beziehung zwischen Schule, Eltern, Schülern und Bevölkerung.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Verwaltungsaufgaben und Fahrten im Interesse des Fördervereins werden der betreffenden Person nur nachweislich entstandene Kosten erstattet.
- e) Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Ihre Beiträge pünktlich zu zahlen.
 - b) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes beizutragen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,

- b) durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) durch Ausschluss, wenn ein Vereinsmitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, oder durch sein Verhalten die Ziele oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 4 Beitrag, Spenden

1. Die Mittel für die Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben des Vereins werden durch Spenden, Beiträge und Veranstaltungen aufgebracht.
2. Die Jahresbeiträge für Einzelpersonen, juristische Personen und Familien werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Mitglieder sind für die pünktliche Zahlung des Jahresbeitrages selbst verantwortlich. Dies soll per Dauerauftrag oder jährlicher Einzelüberweisung auf das Vereinskonto erfolgen. Die Zahlung per Bankeinzug, aufgrund vorliegender Einzugsermächtigung, erfolgt einmal im Jahr in einer Summe.
3. Über die Verwendung der von dem Verein aufgebrauchten Mittel, für die in § 2 bezeichneten Aufgaben, entscheidet der Vorstand. Soweit die Mitgliederversammlung allgemeine Richtlinien für die Verteilung der Mittel bestimmt hat, sind diese hierbei zu beachten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Als Organe des Vereins sind zu benennen:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr eines Jahres, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mittels Brief, Fax, E-Mail oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt von Bobenheim-Roxheim, ~~sowie durch email Rundschreiben~~. Die Mitgliederversammlung ist somit bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht über den Berichtszeitraum zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, einen Kassenprüfer und die Beisitzer. Sie beschließt über die Höhe der Beiträge, sowie über Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung.

2. Der Vorsitzende hat außerdem binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern dieses von 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes,
 - b) den Finanzbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen,
 - h) allgemeine Richtlinien für die Verteilung der vom Verein zu beschaffenden Mittel.
 - i) Wahl des Kassenprüfer
 - j) Bericht des Kassenprüfer

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Dem Vorstand gehören außerdem der Kassenprüfer und die Beisitzer an. Dem Vorstand gehören ohne Wahl zusätzlich der/die Schulleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in der Rheinschule Bobenheim-Roxheim, die/der Vorsitzende des Schulleiternbeirates oder ein Vertreter, sowie ein Vertreter/in aus dem Lehrerkollegium, mit beratender Funktion an. Eine Mitgliedschaft ist Voraussetzung
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
5. Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5000 € bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet halbjährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Er kann Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung entgegennehmen. Für den Verein zu leistende Zahlungen tätigt er selbstständig
7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mitgliederbeiträge im Sinne von § 2, er kann die

Entscheidungen der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim, als Schulträger der Rheinschule Bobenheim-Roxheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der oben genannten Schule zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.09.13 in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen.

Bobenheim – Roxheim, den 17.09.13